

verlangt die Billigkeit und die Rechtsanalogie der religiösen Genossenschaften mit dauernden Gelübden. Bemerkenswert ist, daß die üblen Rechtsfolgen, welche ehemalige Mitglieder religiöser Genossenschaften treffen, auch (aber auch nur) für zeitliche Professoren gelten, die sechs Jahre in der religiösen Genossenschaft zugebracht haben (can. 642, § 2). Der Kodex scheint damit andeuten zu wollen, daß er von diesem Zeitpunkt an die zeitlichen Professoren den dauernden Professoren gleichstellen will. Freilich, zu sehr darf man diese Parallele nicht betonen, sonst müßte man annehmen, daß schon nach sechsjähriger (nicht erst nach *mehr* als sechsjähriger) zeitlicher Probe die Zurückweisungsgründe des can. 637 nicht mehr genügen, welche Auffassung aber offenkundig der Intention des can. 574, der eine Erprobung zuläßt, widerspricht. Es ist nicht immer leicht, Gesetzeslücken auszufüllen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Zur Erklärung der Kanones 1620 und 1736.) Can. 1620 trägt den Richtern und Richterkollegien auf, anhängige Prozesse so schnell als möglich zu erledigen, und zwar soll grundsätzlich ein Prozeß in erster Instanz nicht über zwei Jahre, in zweiter Instanz nicht über ein Jahr hinausgezogen werden. Can. 1736 verfügt, daß, wenn in den angegebenen Terminen, ohne daß ein Hindernis entgegenstand, keine Prozeßhandlung (*actus processualis*) vorgenommen wird, im ersten Fall die Instanz, d. h. das Prozeßverfahren erlischt, im zweiten Falle das angefochtene Urteil in Rechtskraft übergeht. Die Worte, wie sie hier stehen, können mißverstanden werden. Denken wir uns den Fall, daß gegen das Urteil erster Instanz in einem Eheprozeß die Berufung an die zweite Instanz eingebracht wurde und das Appellationsgericht ohne Grund durch ein Jahr keine Gerichtshandlung vornimmt. Ist infolge dieser Untätigkeit das Urteil erster Instanz in Rechtskraft getreten? Der Wortlaut des can. 1726 könnte zu dieser Auffassung verleiten. Tatsächlich ist diese Bestimmung so aufzufassen, daß die Rechtsfolge nur eintritt, wenn die *Parteien*, obwohl sie handeln könnten und sollten, in angegebenem Termin keine Prozeßhandlung vornehmen. Die Untätigkeit des Richters allein schadet den Parteien nicht. Vgl. A. Blat, *Commentarium lib. IV*, 257; Fr. Roberti, *De processibus II*, 1, 11.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Eheabschluß vor dem akatholischen Religionsdiener.) In der „Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge“ 1931 behandelt Privatdozent Dr Hans Barion in Bonn im Anschluß an can. 2319, § 1 Cod. jur. can. diese Frage. Der zitierte Kanon erklärt: „*Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario*